Mitteilung

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 11.12.2025 - Nummer 39

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

39 Verordnung über das Aufnahmeverfahren für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Das Masterstudium Psychotherapie ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien gemäß § 54e UG. Die Rektorate der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien haben durch eine gleichlautend erlassene Verordnung gemäß § 54e Abs. 4 UG die Universität Wien als jene Bildungseinrichtung bestimmt, die die Zulassung durchzuführen hat.
In den von § 71c UG umfassten Studien ist das Rektorat jener Universität, die die Zulassung durchführt, berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat jener Universität, die die Zulassung durchführt, die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung ist vom Universitätsrat jener Universität, die die Zulassung durchführt, zu genehmigen.

Das Rektorat der Universität Wien hat nach Stellungnahme des Senats der Universität Wien mit Genehmigung des Universitätsrats der Universität Wien beschlossen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien gemäß § 71c UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Dem Aufnahmeverfahren unterliegen alle Studienwerber*innen, die für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien ab dem Studienjahr 2026/27 erstmals zugelassen werden wollen.

§ 3. (1) Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 14 dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Studierende, die zu einem Psychotherapiestudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS+) an der Universität Wien oder der Medizinischen Universität Wien studieren;
2. Studienwerber*innen, die an der Universität Wien oder der Medizinischen Universität Wien zum Masterstudium Psychotherapie bereits einmal zugelassen waren.

(2) Für vom Aufnahmeverfahren ausgenommene Personen werden die Zulassungsfristen in einer eigenen Verordnung festgelegt. Eine Anrechnung von Personen, die vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind, auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird nicht vorgenommen.

III. Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen

§ 4. Die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen wird entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und der mit dem Bund geschlossenen Leistungsvereinbarung für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien jährlich in der Verordnung des Rektorats der Universität Wien über die Testinhalte (§ 11 Abs. 1) mit mindestens 40 festgelegt.

IV. Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychotherapie

§ 5. (1) Die Aufnahme von Studienwerber*innen für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt und gilt für das Winter- und das Sommersemester. Die Zulassung zum Studium im Sommersemester kann nur in begründeten Fällen aufgrund eines Antrags gemäß § 12 Abs. 3 erfolgen. Das Aufnahmeverfahren besteht aus zwei Stufen: Online-Self-Assessment und schriftlicher Aufnahmetest. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Psychotherapie erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach Absolvierung des Online-Self-Assessment (OSA) mittels des vorgesehenen Aufnahmetests, der der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Psychotherapie entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerber*innen dient.

(2) Die den Studienwerber*innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 11 Abs. 1) zur Anwendung.

Online-Self-Assessment (OSA)

§ 6. (1) Das Online-Self-Assessment (OSA) stellt die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens dar und soll die Studienwerber*innen bei der Studienwahl unterstützen. Anhand verschiedener Aufgaben erfahren die Studienwerber*innen mehr über studienrelevanten Fähigkeiten und Interessen.

(2) Die Durchführung des OSA ist eigenständig verpflichtend innerhalb der vom Rektorat der Universität Wien durch Verordnung festgelegten Frist durchzuführen und Voraussetzung für die Online-Registrierung zum Aufnahmeverfahren.

(3) Nach der Durchführung des OSA erhalten die Studienwerber*innen einen Code, der im Zuge der Online-Registrierung (§ 7) eingegeben werden muss. Studienwerber*innen, die diese Stufe nicht fristgerecht vollständig durchlaufen, sind vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen und werden nicht zugelassen.

Online-Registrierung

§ 7. (1) Die Studienwerber*innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Universität Wien durch Verordnung festgelegten Registrierungsfrist für den Aufnahmetest online, mittels des von der Universität dafür vorgesehenen Web-Formulars zu registrieren.

(2) Bei dieser Online-Registrierung sind allgemeine (persönliche) Daten anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerber*innen sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet. Die Universität Wien kann vorsehen, dass Dokumente (z. B. Passbild, Innenseite eines amtlichen Lichtbildausweises, Nachweise gemäß § 63 und ggf. § 63a UG) digital zur Verfügung gestellt werden. Spätestens bei der Zulassung zum Studium sind die Originale oder notariell beglaubigte Kopien vorzuweisen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer autorisierten deutschen oder englischen Übersetzung zu versehen. Der Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10b UG ist jedenfalls im Rahmen der Registrierungsfrist zu erbringen. Im Rahmen der Registrierung ist von den Studienwerber*innen weiters der Nachweis zu erbringen, dass das Online-Self-Assessment absolviert wurde (§ 6 Abs. 3).

(3) Eine Online-Registrierung nach Ende der Registrierungsfrist oder eine Fristerstreckung für die Registrierung ist nicht möglich. Die Online-Registrierung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages (§ 8) gültig.

(4) Studienwerber*innen, die falsche oder unvollständige Angaben machen, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und werden nicht zugelassen. Die Universität ist aber vor der tatsächlichen Zulassung zum Studium (§ 12) nicht zu einer Überprüfung der Dokumente und Nachweise verpflichtet.

(5) Studienwerber*innen mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs. 7 Z 5 UG innerhalb der Registrierungsfrist schriftlich unter Beilage eines fachärztlichen Nachweises (ohne Diagnosen) stellen. Sofern die Anwendung einer abgewandelten Testmethode auf diese Studienwerber*innen eine Vergleichbarkeit der Resultate aller Teilnehmer*innen zulässt, ist im Sinne der Inklusion auf diese Studienwerber*innen eine abgewandelte Testmethode anzuwenden. Wenn die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt werden kann, werden die Studienwerber*innen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 63 UG und ggf. des § 63a UG ohne Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zugelassen. Eine Anrechnung auf die Anzahl der Studienplätze für Studienanfänger*innen wird diesfalls nicht vorgenommen.

Beitrag zur Deckung der Kosten

§ 8. (1) Um ein geordnetes und effizientes Aufnahmeverfahren zu gewährleisten sowie um die Ernsthaftigkeit der getätigten Online-Registrierung zu bestätigen, haben die Studienwerber*innen einen vom Rektorat der Universität Wien festzusetzenden Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten. Dieser dient dem Ordnungszweck und als Beitrag zur Deckung der Kosten der Testdurchführung.

(2) Der vollständige Beitrag muss innerhalb der vom Rektorat der Universität Wien festgelegten Frist entsprechend den in der Verordnung des Rektorats bzw. im Zuge der Online-Registrierung festgelegten Zahlungsmodalitäten entrichtet werden. Die Studienwerber*innen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die entsprechenden Informationen zu verfolgen und die Bezahlung des Beitrags zur Deckung der Kosten so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig einlangt.

(3) Eine Online-Registrierung gilt als nicht fristgerecht eingebracht, wenn der vollständige Beitrag zur Deckung der Kosten nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist entrichtet wurde. Die Online-Registrierung ist diesfalls ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Wird der Beitrag zur Deckung der Kosten nach der festgelegten Frist entrichtet, so ist dieser zurückzuerstatten.

(4) Erscheinen Studienwerber*innen trotz gültiger Online-Registrierung (§ 7) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Beitrages zur Deckung der Kosten.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 9. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Psychotherapie, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden über die Website der Universität Wien und ggf. über die Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerber*innen aktiv Informationen aus E-Mail-Verständigungen und von den Websites der Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien abrufen müssen.

(2) Das Rektorat der Universität Wien legt die Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen (zumindest 40), die für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens erforderlichen Fristen und den Prüfungsstoff, die Testmethode, den Tag des Aufnahmetests und die Dauer des Tests einmal pro Studienjahr fest und veröffentlicht diese Festlegung mindestens vier Monate vor dem schriftlichen Aufnahmetest im Mitteilungsblatt der Universität Wien und auf der Website der Universität Wien. Das Rektorat der Universität Wien ist auch danach aus wichtigem Grund zur Abänderung bzw. Neufestlegung mit Ausnahme der Anzahl an Studienplätzen und des Prüfungsstoffes berechtigt.

Ausschluss

§ 10. Studienwerber*innen, die zum schriftlichen Aufnahmetest nicht erschienen sind, den Testablauf stören, unerlaubte Hilfsmittel verwenden, den Test vorzeitig abbrechen oder keine Leistung erbracht haben, werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und nicht zum Studium zugelassen.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 11. (1) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede*n Studienwerber*in, der*die am Aufnahmeverfahren einschließlich des schriftlichen Aufnahmetests teilgenommen hat, der jeweilige Testwert

ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).

(2) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste der Studienwerber*innen. Die Studienwerber*innen werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren gereiht. Die Gewichtung der einzelnen Testteile und die Methode zur Ermittlung der Rangliste werden vor dem schriftlichen Test bekannt gegeben.

(3) Die Studienplätze werden anhand dieser Rangliste unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlich vorgesehener Quotenregelungen an die Studienwerber*innen gemäß Abs. 1 bis zur Erreichung der festgelegten Zahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen vergeben.

(4) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz der verfügbaren Studienplätze erhalten unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlich vorgesehener Quotenregelungen alle Studienwerber*innen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschritten wird.

Zulassung

§ 12. (1) Zum Studium können nur jene Studienwerber*innen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 11) einen Studienplatz (§ 4) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Online-Registrierung gemäß § 7 weniger Studienwerber*innen an als Studienplätze für das Masterstudium Psychotherapie gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmetest durchgeführt und jede*r registrierte*r Studienwerber*in mit absolviertem OSA und entrichtetem Beitrag zur Deckung der Kosten erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen des § 63 UG (vgl. insb. auch § 64 Abs. 3 UG mit Bezug auf §§ 10 und 11 PThG 2024) und ggf. des § 63a UG erfüllt sind. Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber*innen die festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger*innen nicht erheblich übersteigt, so kann das Rektorat der Universität Wien von der Durchführung des Aufnahmetests absehen. Diesfalls sind die registrierten Studienwerber*innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG und ggf. § 63a UG im Wintersemester (Abs. 2) oder aufgrund eines Antrags in begründeten Fällen im Sommersemester zuzulassen (Abs. 3).

(2) Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten haben, können innerhalb einer vom Rektorat der Universität Wien festgelegten, kurzen Frist zum Studium im Wintersemester des Studienjahrs, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 63 UG (vgl. insb. auch § 64 Abs. 3 UG) und ggf. des § 63a UG zugelassen werden. Anlässlich des Zulassungsprozesses sind die Nachweise im Original vorzuweisen und werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. In diesem Rahmen erfolgt auch die Überprüfung des Vorliegens des Abschlusses eines im Sinne von § 64 Abs. 3 UG mit Bezug auf §§ 10 und 11 PThG 2024 facheinschlägigen Vorstudiums. Sofern auf Grund der digital zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Teilnahme am schriftlichen Aufnahmetest kein Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der Dokumente und an der Identität der Studienwerber*innen besteht, kann die Zulassung auch ohne persönliche Vorsprache vorgenommen werden.

(3) Auf Antrag von Studienwerber*innen kann das Rektorat der Universität Wien in begründeten Fällen die Frist für die Zulassung im Wintersemester im Rahmen der für die Zulassung zu anderen Studien üblichen Fristen erstrecken oder die Zulassung zum Studium im Rahmen der üblichen Fristen für das Sommersemester des Studienjahrs gestatten, für welches das Aufnahmeverfahren durchgeführt wurde. Der Antrag ist innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 zu stellen. Erfolgt keine Zulassung im Wintersemester oder Sommersemester, ist § 15 anzuwenden.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 13. Studienwerber*innen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 11) erhalten haben, müssen binnen der in § 12 Abs. 2 bzw. 3 genannten Frist die Zulassung an der Universität Wien durchführen. Unterbleibt diese fristgerechte Zulassung, verfällt der Studienplatz.

§ 14. (1) Ein durch Verfall (§ 13), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz kann, sofern dies unter Berücksichtigung der üblichen Zulassungsfristen für das Wintersemester noch tunlich ist, nach Maßgabe der Studienplatzkapazität und unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlich vorgesehener Quotenregelungen an den*die in der Rangliste (§ 11) nächstfolgende*n Studienwerber*in vergeben werden, der*die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerber*innen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und in sinngemäßer Anwendung von § 12 Abs. 2 die Zulassung abschließen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung bzw. Zulassung verfällt der Studienplatz.

V. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerber*innen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerber*innen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VI. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 16. Die Universität Wien ist als zulassende Bildungseinrichtung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Studium verantwortlich.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist nach den Bestimmungen des § 71b Abs. 7 UG mit Ausnahme der Z 4 zu gestalten.

(3) Mit der fachlichen Konzeption des Online-Self-Assessment und der schriftlichen Aufnahmetests werden die Studienprogrammleiter*innen betraut, in deren Wirkungsbereich das betreffende Studium fällt. Die Zusammenarbeit mit anderen Universitäten bei der Entwicklung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist zulässig. Die Festlegung der Testmethoden und der Materialien für die Vorbereitung der einzelnen Stufen erfolgt durch das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Universität Wien.

(4) Die Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien unterstützt die Studienprogrammleiter*innen bei der fachlichen Konzeption des Aufnahmeverfahrens und ist für die organisatorische Durchführung und die einheitliche Berichtslegung nach dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Schütze